



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

MMag. Dr. Herwig Bucher
Meinhardstrasse 16
6020 Innsbruck
0512/508-3295
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
GuA-2010/325-2024

Innsbruck, 24.02.2024

Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zur "Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz" und zur Umsetzung der Richtlinie in Tirol – Version in einfacher Sprache

Sehr Geehrte!

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss gibt folgende Meinung zur oben genannten Richtlinie ab:

1.1. Einige wichtige Bemerkungen zur Situation in Tirol:

Es gibt wichtige Punkte für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Punkte betreffen die persönliche Assistenz und die Deinstitutionalisierung. Unabhängig davon, ob Tirol sich der bundeseinheitlichen Regelung anschließt oder nicht.

Konkret kritisiert werden in Tirol:

- Die Stunden-Deckelung bei der Persönlichen Assistenz
- Die Privatrechtliche Regelung der Leistung Persönliche Assistenz
- Das noch immer verwendete, medizinische Modell von Behinderungen. Amtsärzt*innen sind in das Genehmigungs-Verfahren immer noch eingebunden.
- In den Tiroler Bezirken gibt es keine einheitliche Regelung für die Anträge.
- Die Anträge sind kompliziert und benötigen verschiedene Unterlagen.
- Außerdem dauert die Bearbeitung lange.
- Die Mitarbeiter*innen in den Bezirkshauptmannschaften brauchen eine bessere Schulung, weil ihr Informations-Stand un-einheitlich ist.
- in den Bezirksverwaltungs-Behörden gibt es zu wenig Personal

- Antragsteller*innen bekommen keine Information über den aktuellen Status vom Antrag
- Die Auszahlung muss ab Antrag-Stellung erfolgen und nicht erst ab Genehmigung
- Klärung und Verbesserung der Situation von Mitarbeiter*innen in der Persönlichen Assistenz
- Wir möchten die Persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen und in jedem Alter zeitnah ausweiten.
- Dabei orientieren wir uns an der UN-BRK
- Ausbau und Finanzierung der Ausbildung und Schulung der Peer Berater*innen und Ausbau des Persönlichen Budgets

1.2. Bemerkungen zu bestimmten Inhalten der Richtlinie

Zu § 2 Förderungszweck

Manche Leute kritisieren, dass man "langfristiges Ziel" sagt. Der Monitoringausschuss stimmt mit den Aussagen des SLIÖ dazu überein.

Zu § 3 Form der Förderung

Es gibt keinen Anspruch auf Förderungen gemäß dieser Richtlinie. Das ist wichtig zu beachten.

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss ist einverstanden mit dem, was das SLIÖ dazu gesagt hat.

Zu § 6 Förderungswürdige Vorhaben

Man hat vergessen, den Lebens-Bereich „Arbeit“ zu definieren. Das ist wichtig zu erwähnen.

Zu § 6.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe soll unabhängig von Art und Schweregrad der Behinderung sein. Das Modell von Behinderung entspricht nicht der UN-Behindertenrechtskonvention. Es ist medizinisch geprägt. Man muss den Ausbau und die Unterstützung durch Persönliche Assistenz nach dem bio-psycho-sozialen Modell einheitlich gestalten. Dazu muss man es erarbeiten und umsetzen. Es ist wichtig, dass man darauf hinweist.

Es gibt Kritik an der Ausschließung von Kindern, Menschen ab 65 Jahren und Menschen mit weniger als 50% Behinderung. Das ist eine Art von Ausgrenzung. Wir sollten alle Menschen einbeziehen. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht umsetzbar, dass Persönliche Assistenz primär nur auf Personen im arbeitsfähigen Alter ausgerichtet ist. Diese Regel schließt Menschen aus, die in betreutem Wohnen leben, das nach den Gesetzen des Landes geregelt ist.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen müssen den Bedarf an Persönlicher Assistenz glaubhaft machen. Die Richtlinie besagt das. Diese Aussage könnte dazu führen, dass die genannten Personen sich rechtfertigen müssen. Dies hat schwerwiegende Auswirkungen. Oftmals traut man Menschen aus diesem Personen-Kreis keine Anleitungs-Fähigkeit zu. Das ist besonders problematisch. Eine Anleitungs-Fähigkeit bedeutet, dass man anderen etwas beibringen kann. Der erste Absatz unter Punkt 2 Zielgruppe widerspricht dem. Außerdem werden diese Menschen diskriminiert und stigmatisiert. Dadurch werden sie benachteiligt. Die Personen-Gruppe wird dadurch benachteiligt. Die Richtlinie gibt keine Anweisungen, wann und wie die Bundesländer etwas für diese Zielgruppe tun sollen.

Die Richtlinie hat keine nachhaltige Planung und Umsetzung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vorgesehen. Es wäre wichtig, eine solche Planung und Umsetzung zu haben, um diesen Menschen gerecht zu werden. Die Richtlinie wurde jedoch ohne diese Maßnahmen verabschiedet. Eine nachhaltige Planung und Umsetzung für Menschen mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen sollte in der Richtlinie vorgesehen sein. Dies würde dazu beitragen, diesen Menschen gerecht zu werden. Stattdessen wurde die Richtlinie ohne diese Maßnahmen verabschiedet.

Um Menschen aus einer Behinderten-Einrichtung zu entlassen, sollte man eine Übergangs-Zeit vereinbaren. Allerdings sind 3 Monate zu kurz dafür. Unterstützung ist wichtig, damit Menschen aus Institutionen ausziehen können. Sie sollen in einem eigenen Zuhause leben und Persönliche Assistenz bekommen. Die Finanzierung für diese Unterstützung muss sicher sein. Personen, die jahrelang betreut wurden und kein eigenes Einkommen haben, haben oft keine Mittel. Es ist unklar, wie sie diese bekommen sollen. Sie brauchen Hilfe. Um Menschen, die lange in Institutionen betreut wurden, ihre Möglichkeiten und Rechte zu zeigen, ist es wichtig, dass sie über selbstbestimmtes Leben aufgeklärt werden. Dazu können Betroffene informiert werden. Man kann sie zum Beispiel durch Aufklärung sensibilisieren. Selbstbestimmtes Leben bedeutet, dass man selbst entscheidet, wie man leben möchte. Deinstitutionalisierung ist ein Wort dafür, wenn Menschen aus Institutionen in normale Wohnungen umziehen. Das ist wichtig, damit sie selbstbestimmt leben können.

Zu § 6.3 Einheitliche Abläufe sicherstellen

Zu a) One Stop Shop Prinzip

Das One-Stop-Shop-Prinzip ist gut. Es gibt aber keine klare Vorgabe, wo es eingesetzt werden soll. Das ist ein Kritik-Punkt. Wir brauchen eine klare Vorgabe, um zu wissen, wo es hingehört. Es ist besser, wenn die Vorgabe einheitlich ist.

Zu b) und c) Assistenzserviceleistungen, Bedarfsfeststellungen

Es ist nicht sicher, ob eine Assistenz-Konferenz Antragsteller*innen helfen kann. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass jeder ein Recht auf Persönliche Assistenz hat. Um Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen passende Unterstützung zu bieten, müssen Verfahren zur Fest-Stellung des Bedarfs an persönlicher Assistenz entwickelt oder angepasst werden. Dabei ist es wichtig, dass Experten aus diesem Bereich hinzugezogen werden. Besonders hilfreich sind Experten, die selbst betroffen sind, um eine Unterstützung zu ermöglichen, die den Bedarf der Betroffenen gerecht wird.

Eine Begrenzung der Stunden-Anzahl ist nicht im Einklang mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Recht auf individuelle Unterstützung. Stattdessen sollte die Unterstützung auf den Bedarf abgestimmt sein. Die UN-Behindertenrechtskonvention besagt, dass Menschen mit Behinderungen Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung haben. Die SLIÖ hat dazu etwas gesagt. Lesen Sie dort nach. Außerdem bezieht man sich beim Punkt Bedarfs-Ermittlung auf die Aussagen des SLIÖ.

Zu d) Leistungserbringung

In Tirol war es bisher nicht möglich, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz über das Arbeitgeber-Modell zu organisieren. Diese Situation hat sich geändert und das ist eine gute Entwicklung.

Zu f) Maßnahmen der Qualitätssicherung

Um die Selbstbestimmung und Teilhabe zu fördern, sollten Experten in eigener Sache (Assistenz-Nehmer*innen) bei der Konzeption und Gestaltung der Ausbildungs-Module beteiligt sein. Dies ist ein wichtiger Teil der Persönlichen Assistenz. Es bedeutet, dass die Assistenz-Nehmer*innen selbst an der Planung und Umsetzung ihrer Ausbildung beteiligt sind. Es ist wichtig, die Arbeit in der Persönlichen Assistenz aufzuwerten. Deshalb sind Fortbildungen für Assistent*innen begrüßenswert. Es wäre gut, wenn es einen Vertrag für Persönliche Assistenz gibt. In diesem Vertrag sollte man die Selbstbestimmung berücksichtigen. Es ist auch eine gute Idee, darüber nachzudenken.

Zu § 6. 4 Sonstige Voraussetzungen

Der Zugang zu Projekten soll für alle möglich sein, unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Wenn das Landes-Recht es verlangt, müssen manchmal Menschen, die Assistenz bekommen, einen Teil der Kosten bezahlen. Das bedeutet, dass sie nicht alles umsonst bekommen. Das kann passieren, wenn das Landes-Recht es so sagt. Menschen mit Behinderungen können benachteiligt werden, wenn die Vorgaben der UN-BRK nicht eingehalten werden. Das kann zu Ungerechtigkeit führen. Allerdings ist das manchmal der Fall.

Wir sollten uns bemühen, die Vorgaben der UN-BRK einzuhalten. Man fordert das Recht auf persönliche Assistenz. Diese sollte den Bedürfnissen entsprechen und nicht vom Einkommen abhängen.

Zu § 7 Höhe der Förderung

Man bezieht sich auf die Meinung des SLIÖ in Bezug auf Paragraph 7.